

**Anordnung
über die Beziehungen bei der Lieferung und Abnahme
von frischem Obst und Gemüse**

vom 11. April 1975

Im Einvernehmen mit dem Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, dem Vorsitzenden des Staatlichen Vertragsgerichtes sowie dem Präsidenten des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR wird auf der Grundlage des § 33 des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I Nr. 7 S. 107) folgendes angeordnet:

A b s c h n i t t I

Geltungsbereich und Grundsätze

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für alle Beziehungen bei der Lieferung und Abnahme von frischem Obst und Gemüse zwischen

- a) den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben als Lieferer und
- den volkseigenen Großhandelsbetrieben Obst, Gemüse und Speisekartoffeln (VEB OGS),
 - den volkseigenen Einzelhandelsbetrieben und Konsumgenossenschaften (Einzelhandelsbetriebe),
 - den volkseigenen Kombinat- und Betrieben der obst- und gemüseverarbeitenden Industrie (Verarbeitungsbetriebe),
 - den Großverbrauchern,
 - den privaten Einzelhändlern mit Kommissionshandelsvertrag (Kommissionshändler)
- als Besteller;

- b) den VEB OGS als Lieferer und
- den Einzelhandelsbetrieben,
 - den Großverbrauchern
- als Besteller.

(2) Sozialistische Landwirtschaftsbetriebe im Sinne dieser Anordnung sind die LPG, GPG, VEG, VEB Obstbau und deren kooperative Einrichtungen sowie Institute, Schulen und Ausstellungen, soweit sie produzierende Bereiche haben.

(3) Diese Anordnung gilt für die Beziehungen beim Import und Export nur, soweit dieses ausdrücklich festgelegt ist.

(4) Die Anwendung von Bestimmungen dieser Anordnung soll auch vereinbart werden zwischen

- a) den VEB OGS, Einzelhandelsbetrieben, Großverbrauchern und Verarbeitungsbetrieben sowie den Kommissionshändlern und
- Einrichtungen gesellschaftlicher Organisationen des nichtgewerblichen Gartenbaus z. B. im Verantwortungsbereich des Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter,
 - LPG- und GPG-Mitgliedern bei der Lieferung und Abnahme von Erzeugnissen aus der persönlichen Hauswirtschaft,
 - Betrieben des Erwerbsgartenbaus,

b) den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben und dem privaten Einzelhandel.

(5) Für die Beziehungen zwischen den VEB OGS und den Einzelhandelsbetrieben sowie Großverbrauchern gelten die Bestimmungen der Sechsten Durchführungsverordnung vom 13. Juli 1972 zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge zur Versorgung der Bevölkerung — (GBl. II Nr. 45 S. 515).

(6) Für die Lieferungen an die bewaffneten Organe gelten die Bestimmungen der Lieferverordnung (LVO) vom 8. Mai 1972 (GBl. II Nr. 33 S. 363).

§ 2

**Aufgaben der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe
bei der Organisierung der vertraglichen Beziehungen**

(1) Die Räte der Bezirke und Kreise koordinieren auf der Grundlage zentraler Festlegungen in Wahrnehmung ihrer Verantwortung für die Sicherung einer stabilen und kontinuierlichen Versorgung der Bevölkerung mit Obst und Gemüse im Rahmen der staatlichen Leitung und Planung die Beziehungen der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe untereinander sowie zu den VEB OGS, den Verarbeitungsbetrieben und den Einzelhandelsbetrieben sowie den Großverbrauchern. Die Wahrnehmung ihrer Verantwortung umfaßt insbesondere die

- Bestätigung der Konzeptionen über die Bedarfsentwicklung sowie über den Vertragsabschluß der VEB OGS und der Verarbeitungsbetriebe mit den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben;
- planmäßige Sicherung der landwirtschaftlichen Produktion von Obst und Gemüse nach Menge, Sortiment, Qualität und Versorgungszeitraum unter Erschließung aller Aufkommensreserven und deren vertragliche Bindung;
- Durchsetzung der in den staatlichen Plänen und Bilanzen festgelegten Aufgaben, insbesondere die Realisierung der geplanten Warenfonds und die Sicherung der Abnahme des überplanmäßigen Aufkommens;
- vorrangige Realisierung der Lieferverpflichtungen gegenüber anderen Territorien;
- Erhöhung der Verkaufsaktivität im Einzelhandel für die Versorgung der Bevölkerung mit frischem Obst und Gemüse, insbesondere in den Städten und Arbeiterzentren, sowie die Sicherung der Abnahmebereitschaft des Einzelhandels auch an den Wochenenden;
- Durchsetzung eines erhöhten Gemüseeeinsatzes in den Einrichtungen der gesellschaftlichen Speisung.

(2) Bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung konzentrieren sich die Räte der Bezirke entsprechend den zentralen Festlegungen auf eine straffe Anleitung gegenüber den Räten der Kreise und den Wirtschaftsvereinigungen OGS der Bezirke. Die Räte der Kreise werden im Rahmen ihrer Aufgabenstellung gegenüber den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben sowie gegenüber den VEB OGS und den Verarbeitungsbetrieben wirksam.

(3) Die Wirtschaftsvereinigungen OGS der Bezirke sichern insbesondere, daß die ihnen unterstellten VEB OGS und Verarbeitungsbetriebe

- eine exakte Bedarfsermittlung im Zusammenwirken mit der Landwirtschaft und dem Einzelhandel durchführen;
- mit den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben ausgehend vom Bedarf auf der Grundlage der geplanten Produktions- und Versorgungsaufgaben Vertragsbeziehungen herstellen, die Vertragserfüllung ständig kontrollieren und durch An-